

**Mitarbeiter/innen
des Sachgebietes Aktivierende Leistungen
und Verwaltung**

nachrichtlich allen übrigen Mitarbeiter/ innen

Arbeitshilfe

Arbeitshilfe Nr.		5/2020
erstellt am		08.12.2020
erstellt von Wellenkötter/Beier	Sachgebiet	Aktivierende Leistungen

Betreff	Einstiegsgeld (ESG)
gesetzliche Grundlage	§ 16b SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Arbeitshilfe regelt das Einstiegsgeld (ESG). Die beigefügten Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und alle zukünftigen Änderungen der Fachlichen Weisungen zu diesem Thema werden dabei als verbindlich anerkannt:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-16b_ba015829.pdf

Bei **Umwandlung von Minijob in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** ist die Arbeitshilfe „Einstiegsgeld – pauschale Bemessung ausschließlich für „Umwandlung Minijobs in sv-pflichtige Tätigkeiten“ zu verwenden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ansgar Seidel

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	2
2. Rechtsgrundlage / FW der BA.....	2
3. Voraussetzungen	3
4. Ausgestaltung der Förderung	3
4.1. Pauschalierte Bemessung.....	3
4.2. Einzelfallbezogene Bemessung	5
5. Förderausschluss.....	6
6. Ergänzende Informationen	6

§ 16 b SGB II - Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

1. Zielsetzung

Die Intension der Förderung durch Einstiegsgeld ist es, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) zu erreichen und nicht die bloße Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich, über das Arbeitslosengeld II hinaus, erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet. Bei ESG handelt es sich um eine **Ermessensleistung**.

2. Rechtsgrundlage / FW der BA

Förderrechtsgrundlage ist § 16b SGB II. Aufgrund der § 16b Abs. 3 SGB II enthaltenen Verordnungsermächtigung hat das **BMAS im Juli 2009 die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld erlassen**.

Bislang praktizierte Verfahrensweisen bzw. bislang angewendete ermessenslenkende Weisungen zum Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind hiermit aufgehoben.

In Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen bzw. in der Arbeitshilfe geregelten Grundsätze werden für das Jobcenter Kreis Warendorf **ab sofort** folgende Rahmenbedingungen für die Gewährung von Einstiegsgeld festgelegt.

3. Voraussetzungen

Nach § 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II kann Einstiegsgeld „zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ an "beschäftigungslose eLb im Sinne der §§ 7 ff SGB II" gewährt werden soweit begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Hilfebedürftigkeit durch "Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit" künftig beendet wird und für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt **erforderlich** ist. Eine sofortige Beendigung der Hilfebedürftigkeit ist hier nicht Voraussetzung.

In der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG, besteht ein großer Gestaltungsspielraum (Entschließungsermessen). Eckpunkte für die Entscheidungsfindung sind:

- zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung, da das prognostizierte Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt
- benannte Gründe oder Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme und Ausübung stehen und die Erforderlichkeit von Einstiegsgeld begründen
- die mit der Beschäftigungsaufnahme einhergehenden Mehraufwendungen / Belastungen (bspw. für Ernährung, Kleidung und Körperpflege oder ein erhöhter organisatorischer Aufwand, der mit der Arbeitsaufnahme einhergeht).

ESG kann somit bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung insbesondere unterstützen und Anreize schaffen.

Für die Gewährung von ESG besteht Antragserfordernis, ein Arbeitsvertrag muss vorliegen. Ist eine mögliche ESG-Förderung Bestandteil der aktuellen Eingliederungsvereinbarung, so kann das Datum an dem die EGV abgeschlossen wurde, als Tag der Antragsstellung gewertet werden. Die Antragstellung muss vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist somit unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht aufgenommen wurde.

4. Ausgestaltung der Förderung

Grundlage der Bemessungsentscheidung ist die Verordnung zur Bemessung von ESG. Ziel der ESG-V ist es, bundeseinheitlich zu regeln, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des ESG vorzunehmen ist. Die Verordnung eröffnet den JC die einzelfallbezogene Bemessung des ESG nach § 1 ESG-V oder die pauschale Bemessung des ESG bei besonders zu fördernden Personengruppen nach § 2 ESG-V.

4.1. Pauschalierte Bemessung

Für folgende Personengruppen erfolgte eine pauschalierte Bemessung des Einstiegsgeldes, da die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt für diese Personengruppen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und diese daher mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden sollen:

- **Alleinerziehende (mind. 1 Kind unter 12 Jahre)**
Die Integration gestaltet sich für Alleinerziehende auf dem Arbeitsmarkt besonders schwierig, da die Flexibilität durch die Kinderbetreuung eingeschränkt ist. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt die Personen vor große organisatorische Herausforderungen und besondere Anstrengungen.
- **Schwerbehinderte**
Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es seltener als nichtschwerbehinderten Menschen, eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen, so dass durch die Förderung zusätzlich Anreize für eine Beschäftigungsaufnahme geschaffen werden.
- **Langzeitleistungsbezieher (mind. 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate hilfebedürftig)**
Mit Dauer der Arbeitslosigkeit werden die Chancen auf eine Wiedereingliederung auf den Arbeitsmarkt aus zahlreichen Gründen zunehmend geringer. Langzeitbeziehende erhalten durch die Förderung einen zusätzlichen Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme.
- **Ältere (50 Jahre und älter)**
Beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt werden ältere Arbeitnehmer gegenüber jüngeren Arbeitnehmer weiterhin benachteiligt, so dass die Eingliederung für diese Personengruppe besonders erschwert ist. Mit der Förderung wird ein zusätzlicher Anreiz für eine Beschäftigungsaufnahme geschaffen.
- **Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich**
Hinweis: die Niedriglohnschwelle liegt aktuell bei 11,05 €, siehe hierzu auch [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_416_623.html#:~:text=416%20vom%2021.%20Oktober%202020,Euro%20brutto%20je%20Stunde\)%20entlohnt.](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_416_623.html#:~:text=416%20vom%2021.%20Oktober%202020,Euro%20brutto%20je%20Stunde)%20entlohnt.)

Arbeitnehmern soll ein besonderer Anreiz geboten werden auch im Niedriglohnbereich Beschäftigungsangebote anzunehmen.

Im Regelfall beträgt die Förderdauer bei allen Personengruppe der pauschalierten Bemessung zwischen 1 und 3 Monaten. Zudem erfolgt die Unterscheidung der pauschalierten Bemessung zwischen Voll- und Teilzeitstellen. **Eine längere Förderdauer bedarf der Zustimmung der Sachgebietsleitung.**

Als Förderhöhe der pauschalierten Bemessung wird bei Aufnahme einer Vollzeitstelle 60 von Hundert des Regelbedarfs festgelegt und bei Aufnahme einer Teilzeitstelle 45 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Hieraus ergeben sich für die einzelnen Regelbedarfe (Stand 12/2020) folgende Förderbeträge:

Regelleistung des Antragstellers 2020 / ab 2021	Vollzeitstelle 2020 / ab 2021	Teilzeitstelle 2020 / ab 2021
432,00€ / 446,00€	259,20€ / 267,60€	194,40€ / 200,70€
389,00€ / 401,00€	233,40€ / 240,60€	175,05€ / 180,45€
345,00€ / 357,00€	207,00€ / 214,20€	155,25€ / 160,65€

Im Rahmen der Ermessungsentscheidung ist die festgelegte Förderdauer je nach Erforderlichkeit im Einzelfall zu begründen. Bei Festlegung der Förderdauer sind die mit der Beschäfti-

gungsaufnahme möglicherweise einhergehenden Mehraufwendungen und besonderen Belastungen zu berücksichtigen. Eine Prognose über die voraussichtliche Nachhaltigkeit der Eingliederung ist ebenfalls in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, **da von einer Degression der Förderleistung grundsätzlich abzusehen ist.**

4.2. Einzelfallbezogene Bemessung

Für Personen, die nicht unter die genannten Zielgruppen der pauschalierten Bemessung fallen, kann bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein individuelles ESG erbracht werden. Die Berechnung erfolgt nach der einzelfallbezogenen Bemessung. **Ebenso kann im besonderen Einzelfall auch bei den genannten Zielgruppen die Berechnung nach der einzelfallbezogenen Bemessung vorgenommen werden, wenn mit der pauschalierten Bemessung die Förderbedarfe nicht adäquat abgedeckt werden können.**

Der Grundbetrag des ESG darf bei einer Vollzeitanstellung höchstens 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II betragen. Die Höhe des maßgebenden Regelbedarfs für die/den zu fördernden eLb kann in Lämmkom nachvollzogen werden.

Der Grundbetrag des ESG soll in folgenden Fallgestaltungen ergänzt werden:

- Bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen wird der Grundbetrag ergänzt. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.
- Berücksichtigung der Größe der Bedarfsgemeinschaft im Ergänzungsbetrag. Dabei wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gleichermaßen berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Werden die Ergänzungsbeträge nicht berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, ist dies im Rahmen der Ermessenausübung zu begründen.

Als **Höchstgrenze** für das ESG, das sich aus dem **Grundbetrag und den Ergänzungsbeträgen** ergibt, wird der **Betrag des Regelbedarfs** gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgesetzt.

Im Rahmen der Ermessungsentscheidung ist die Förderdauer und die Bestimmung des Grundbetrages je nach Erforderlichkeit im Einzelfall zu begründen.

Ebenso sind neben der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit, die mit der Beschäftigungsaufnahme möglicherweise einhergehenden Mehraufwendungen und besonderen Belastungen bei Förderdauer und Bestimmung des Grundbetrages und Festlegung der Förderdauer zu berücksichtigen. Die Prognose über die voraussichtliche Nachhaltigkeit der Eingliederung ist ebenfalls in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht das sofortige Ende der Hilfebedürftigkeit zwingende Voraussetzung ist, jedoch zumindest die Prognose bestehen muss, dass dies in Zukunft erwartet werden kann.

Im Regelfall beträgt die Förderdauer zwischen 1 und 3 Monaten. Eine längere Förderdauer bedarf der Zustimmung der Sachgebietsleitung.

Von einer Degression der Förderleistung ist grundsätzlich abzusehen.

5. Förderausschluss

Sofern eine Förderung mit ESG aus formalen Gründen oder aufgrund der Ermessensentscheidung nicht in Betracht kommt, ist seitens der zuständigen Integrationsfachkraft eine negative Stellungnahme zu erstellen und diese dem Team Abl zuzuleiten. Von diesem ist anschließend ein Ablehnungsbescheid zu erstellen.

Ein ESG ist aufgrund der Ermessensentscheidung insbesondere dann abzulehnen, wenn keine **Erforderlichkeit** der Förderung für die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erkennbar ist oder nicht zu erwarten ist, dass die antragstellende Person auch mit Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zukünftig die Hilfebedürftigkeit überwindet.

6. Ergänzende Informationen

Bei der Antragstellung auf Einstiegsgeld (ESG) trifft die zuständige Fachkraft eine Ermessensentscheidung. Den Entscheidungsvorschlag unterbreitet die Fachkraft der Teamleitung, der die abschließende Entscheidung vorbehalten ist.

Der "Antrag auf die Gewährung von Einstiegsgeld nach §16b SGB II" ist in Lämmkom abgestellt und kann entweder im Beratungsgespräch oder auf Anfrage ausgehändigt werden.

Das Einstiegsgeld wird nur für die tatsächliche Dauer der Beschäftigung gewährt. Sofern die geförderte Person noch während der Förderungsdauer ihre Arbeitsstelle verliert, hat die zuständige Fachkraft unverzüglich das Team Abl zu informieren, damit die Einstiegsgeldzahlungen gestoppt und mögliche Rückforderungen geltend gemacht werden können.

Bei **Umwandlung von Minijob in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** ist die Arbeitshilfe „Einstiegsgeld – pauschale Bemessung ausschließlich für „Umwandlung Minijobs in sv-pflichtige Tätigkeiten“ zu verwenden.